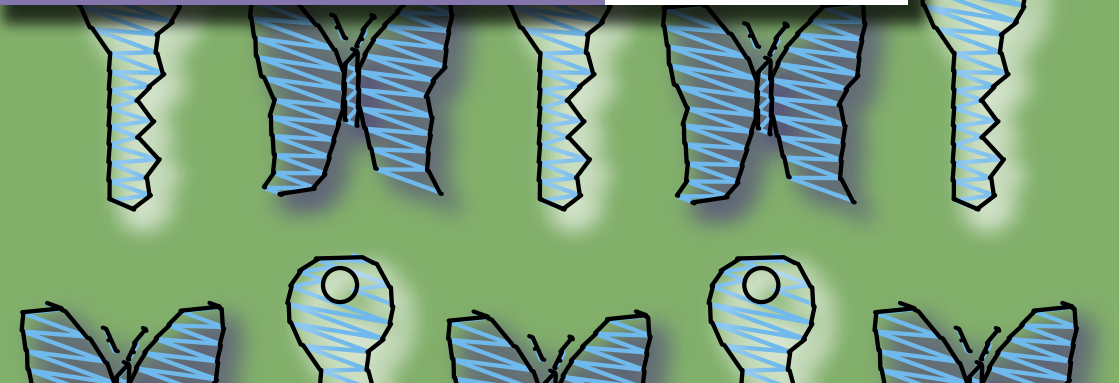
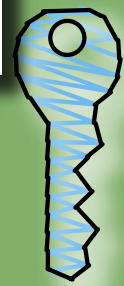
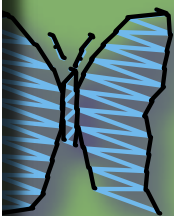


**Konzept / Freiheit und
freiheitsbeschränkende
Massnahmen**

Betreutes Wohnen



Konzept / Freiheit und freiheitsbeschränkende Massnahmen

Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen von Freiheit, Sicherheit und Sorgfaltspflicht basieren auf den SGG-Richtlinien «Freiheit und Sicherheit 1999»

Freiheit

Freiheit ist eine letzte Grundbestimmung und Grundverfassung des Menschen, durch die er sich als Mensch definiert und sich so gerade von anderen Lebewesen unterscheidet.

In der Freiheit verwirklicht sich der Mensch als Person mit seiner Individualität und Unauswechselbarkeit, indem er zu sich ein bewusstes Verhältnis gewinnt und sich in seinem Innern und Äussern selbst bestimmt. Diese Selbstbestimmung (Autonomie) macht den Kern der Menschenwürde aus, die in den Menschenrechten - die im wesentlichen Freiheitsrechte sind - ihre konkrete und schützenswerte Gestalt findet.

Diese Freiheit sollte auch in Ausnahmesituationen so lange wie möglich unangetastet bleiben.

Sicherheit

Sicherheit ist ein Grundbedürfnis der einzelnen Person, ihre Integrität im körperlichen, geistigen, sozialen und ökonomischen Bereich zu wahren. Für diese Integrität sind sowohl das Individuum als auch die Gesellschaft verantwortlich.

Sorgfaltspflicht

Die Vertreterinnen und Vertreter der Berufe im Gesundheitswesen haben ihre Arbeit unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach anerkannten Regeln der Fachkunde auszuüben. Sie haben den gewünschten Erfolg anzustreben, können und müssen ihn aber nicht garantieren. Anforderungen an die Sorgfaltspflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der Art des Eingriffs oder einer Behandlung, den damit verbundenen Risiken, dem Ermessensspielraum und der Zeit und den Mitteln, die im Einzelfall zur Verfügung stehen.

Ziele

- Der betroffenen Person ist die grösstmögliche Freiheit zu gewähren
- In jeder Situation ist eine angemessene Sicherheit zu ermöglichen
- Die Folgen einschränkender Massnahmen sind möglichst gering zu halten
- Der (mutmassliche) Wille der betroffenen Person und ihrer Angehörigen ist immer ausschlaggebend
- Freiheitsbeschränkende Massnahmen müssen immer sorgfältig und genau dokumentiert werden (alle Aktivitäten, die die Bewegungsfreiheit und die Privatsphäre einschränken)

Zielgruppen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen können urteilsfähige und nicht urteilsfähige Personen betreffen.

Mit **urteilsfähigen* Personen** muss die Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen oder deren Verzicht, unter Einbezug möglicher Risiken, besprochen und dokumentiert werden. Kommt keine Einigung zustande, wird das möglichst Machbare festgehalten.

Bei **nicht urteilsfähigen Personen** sind geäusserte Zeichen und Kundgebungen sowie biografisch verankerte Haltungen zu berücksichtigen. Die Erfahrungen des Betreuungsteams werden einbezogen und, wenn vorhanden, mit Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld der betroffenen Person besprochen. Gemeinsame Entscheide werden schriftlich festgehalten.

*** Folgende Kriterien helfen die Urteilsfähigkeit festzustellen (Quelle: H.B. Staehelin, Ther. Umschau 1997; 54:356-358)**

- die Fähigkeit, Information in Bezug auf die zu fällende Entscheidung zu verstehen;
- die Fähigkeit, die Situation und die Konsequenzen, die sich aus alternativen Möglichkeiten ergeben, richtig abzuwägen;
- die Fähigkeit, die erhaltene Information im Kontext eines kohärenten Wertsystems rational zu gewichten;
- die Fähigkeit, die eigene Wahl zu äussern.

Es ist Aufgabe der zuständigen Gesundheitsfachperson, die Urteilsfähigkeit in jedem Einzelfall abzuschätzen.

Bei schwerwiegenden Entscheiden ist ein Facharzt (z.B. Psychiater, Geriater) beizuziehen. Die Urteilsfähigkeit wird im Hinblick auf eine bestimmte Handlung abgeschätzt (und zwar im Zusammenhang mit dem Komplexitätsgrad dieser Handlung); sie muss im Moment des Entscheides vorhanden sein. Entweder besitzt die Person die Urteilsfähigkeit im Hinblick auf eine bestimmte Handlung - oder sie besitzt sie nicht.

Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (ZGB Art. 16).

Fussnote aus *«Behandlung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen Menschen»*, SAMW,

Kriterien für die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

- Schutz vor Unfällen
- Schutz vor Selbstverletzung
- Schutz therapeutischer Massnahmen (Verbände, Katheter, etc.)
- Schutz Dritter vor Aggression oder Belästigung
- Einhalten der Hausordnung (z.B. Rauchverbot)

Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Die Begründungen für den Einsatz freiheitsbeschränkender Massnahmen sind individuell. (siehe Kriterien). Sie werden in der Pflegedokumentation und auf dem Formular «Freiheitsbeschränkende Massnahmen» festgehalten.

Beispiele von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

- Unterbringung in einer geschlossenen Umgebung (Abteilung, Gebäude etc.)
- Schaffen eines geschlossenen Milieus durch organisatorische Massnahmen (z.B. Absperrgitter)
- Verlassen des Bettes verhindern (durch Bettgitter, Fixierung mit Körpergurten oder Spezialdecken etc.)
- Verlassen des Sitzplatzes verhindern (Fixierung mit Körpergurten, Tischchen

oder Servierbrett, Fussstützen am Rollstuhl)

- Medikamentöse Ruhigstellung
- Einschränkung der Konsumation von Raucherwaren, Alkohol, Süssigkeiten etc.
- Unter Verschluss halten von Kleidern und Schuhen
- Kontrolle der Ausgaben (Taschengeld)
- Verhinderung der Kommunikation (Wegnehmen der Glocke, des Telefons etc.)

Alternativen

Vor dem Einsatz freiheitsbeschränkender Massnahmen sind mögliche Alternativen zu diskutieren, insbesondere mit urteilsfähigen Personen. **Dies können sein:**

- Spezielle Abmachungen, schriftlich festhalten
- Spezielle Einrichtungen
- Intensive Begleitung
- Risiken eingehen

Information / Kommunikation

In den Entscheidungsprozess zum Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen müssen einbezogen werden:

- Die betroffene Person
- Die verantwortliche Pflege-/ Betreuungsperson
- Angehörige
- Hausarzt
- eventuell involvierte Konsiliarärzte

Grenzen und Risiken des Einsatzes von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

- Einschränkung der Selbstbestimmung wirkt sich negativ auf die Lebenszufriedenheit und Leistungsfähigkeit aus
- Einschränkende Massnahmen können Stürze und sekundäre Verletzungen nicht in jedem Fall verhindern
- Mechanische Fixierung und chemische Ruhigstellung bedeuten zusätzliches Sturzrisiko

Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation

Die Planung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen erfolgt durch das zuständige Betreuungsteam. Die Massnahmen werden auf dem entsprechenden Formular und in der Dokumentation schriftlich festgehalten. Das Formular «Freiheitsbeschränkende Massnahmen» wird von allen einbezogenen Personen unterzeichnet.

Die Massnahmen werden nach festgelegtem Zeitrahmen überprüft und gegebenenfalls angepasst oder aufgehoben. (Verlauf siehe Rückseite Formular)

Konzept – Einführung und Schulung

Das Konzept wird in den einzelnen Institutionen für alle Mitarbeitenden

eingeführt. Die Verantwortung dafür liegt bei der Heimleitung.

Die Abgabe an Hausärzte erfolgt persönlich in den einzelnen Institutionen. Innerhalb eines Jahres sind alle Hausärzte beliefert. (Verantwortung: Heimleitung)

Quellen

- Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BS, BL, SO). 2003
- SGG-Richtlinien «Freiheit und Sicherheit» 1999
- Behandlung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen Menschen Med. ethische Richtlinien SAMW
- Ethik in der Pflegepraxis, SBK, 2003
- Qualitätsnormen für die Pflege und Begleitung von alten Menschen, SBK. 1994

